

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Vohburg a. d. Donau
(Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
Erfolgt der Eintritt im Laufe des Monats, sind die vollen Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind bis spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung bzw. den in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten und des Kinderhortes werden pro Kind und Kalendermonat entsprechend der Buchungszeiten folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeiten	Gültigkeit der Gebühren ab			
	01.09.2021	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024
a) Für die Buchungszeit von täglich ein bis zwei Stunden	61,00 €	71,00 €	81,00 €	91,00 €
b) Für die Buchungszeit von täglich zwei bis drei Stunden	73,00 €	83,00 €	93,00 €	103,00 €
c) Für die Buchungszeit von täglich drei bis vier Stunden	84,00 €	94,00 €	104,00 €	114,00 €
d) Für jede weitere angefangene Buchungsstunde	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
e) Zuschlag für Kinder unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
f) Spielgeld monatlich	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €

Die unter a) und b) genannten Buchungszeiten gelten nur für den Besuch des Kinderhortes.

- (2) Für die zusätzliche Buchung im Hort in den Schulferien wird ab dem 15. Tag Ferienbetreuung eine zusätzliche Gebühr erhoben. Bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen wird ein Monat, bei einer Buchung von 30 bis 44 Tagen werden zwei Monate und bei mehr als 45 Tagen drei Monate zusätzliche Gebühren erhoben. Die Höhe der zusätzlichen Gebühr ist die Differenz zwischen der Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit und die Gebühr für die Buchungszeit in den Schulferien. Der Differenzbetrag wird in den Monaten Juli und August jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Für die Benutzung der Kinderkrippen werden pro Kind und Kalendermonat entsprechend der Buchungszeiten folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeiten	Gültigkeit der Gebühren ab			
	01.09.2021	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024
a) Für die Buchungszeit von täglich zwei bis drei Stunden	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €
b) Für jede weitere angefangene Buchungsstunde	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
c) Spielgeld monatlich	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €

- (4) Eine monatliche Veränderung der Buchungszeiten wird zugelassen, wenn Betreuungsplätze vorhanden sind und der vorgeschriebene Buchungsschlüssel eingehalten werden kann.
- (5) Für den Monat August ist die volle Gebühr nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 zu entrichten.
- (6) Die Gebühren für das Mittagessen werden direkt vom Kindergarten erhoben.

- (7) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind drei Jahre alt wird, wird bis zur Einschulung ein Zuschuss des Freistaates von 100,00 € gezahlt. Mit Wirkung ab dem 01. April 2019 werden die Elternbeiträge für Kinder bezuschusst, die im Jahr 2018 oder früher drei Jahre alt werden und noch nicht eingeschult wurden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertagesstätte, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 um jeweils 50 % ermäßigt. Das erste Kind ist jeweils das ältere Kind. Die sich dabei ergebende Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Mai 2018 außer Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 14. Juni 2021

Stadt Vohburg a. d. Donau



Martin Schmid
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Vohburg am 18.05.2021, Nr. 270 beschlossen. Die Satzung wurde am 14.06.2021 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, EG, Zimmer 03, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 16.06.2021 angeheftet und am 02.07.2021 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Vohburg a. d. Donau, 05.07.2021

Stadt Vohburg a. d. Donau

Martin Schmid
1. Bürgermeister